



*Bad- und „Brechelstube“ zu Hinter-Hagen, Osterndorf*

deutung; denn für das Heißluftbad bedurfte es überhaupt keines Wassers und für das Dampfbad nur etliche Kübel (zum Übergießen erhitzter Bachsteine oder eines Scherbenhaufens), die man leicht vom Hausbrunnen herbeitragen konnte. Übrigens ist bekannt, daß die Badstuben nicht immer so weit vom Haus getrennt lagen, sondern erst später aus Gründen der Feuersicherheit verlegt wurden.

Daß auch unsere Tiroler Bauern einmal fleißig, ja sogar mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit gebadet haben, ist eine sichere, unstreitbare Tatsache. Das späte Mittelalter kannte die öffentlichen und privaten Badstuben. Die allgemeine Volkssitte spiegelt sich in allen alten Volkskalendern wider, wo die vom gesundheitlichen Standpunkt für das Baden besonders gut oder schlecht geeigneten Zeiten genau verzeichnet und beschrieben waren. Das Bad gehörte zu den beliebtesten Vergnügungen, denn man pflegte es gesellig, meist ohne Geschlechtertrennung, zu benutzen und mit Trinkgelagen zu verbinden. Sicher ist die Tatsache, daß in jener Blütezeit des Badewesens es kaum einen größeren Weiler gab ohne eine „ehehafte“, d. h. öffentliche, obrigkeitliche Badeanstalt; und auch dafür fehlen nicht die urkundlichen Bewei-

se, daß es auch auf dem Lande Badstuben gab mit dem Hauptzweck des Badens, und vermutlich erst an zweiter Stelle stand der Zweck des Flachsdörrens. Nimmt man die bayerische Landesordnung vom Jahre 1578 in die Hand, kann man darin lesen, daß den Bauern die Erbauung von „Hausbadstübln“ untersagt sei, ausgenommen in „Ainöden vor dem Gepürg, welche weiter des weegs haben Ehehaft Päder nit besuechen mögen . . .“

Und eine alte Forstordnung des Jahres 1616 sagt: In jedem Dorf soll nur eine Badstube bestehen und auch „die sondern Badstuben der Bauern bey ihren Hauswohnungen oder solche Bädlein, die man hin- und widertragen mag und mit Gluet heizt, außer bey Ainöden, wo man weit in das ehhaft Bad hat, ohne Erlaubnis der Obrigkeit nit zugelassen . . . sondern allein die ordentlich gemauerte Badstube in den Heisern gestattet seyn . . .“

Daß diese Verhältnisse auch für Tirol Geltung hatten, dafür liefern uns die „Tiroler Weistümer“, d. h. Dorfordnungen, genügend Belege. Auch aus alten Katastern und Privaturkunden lassen sich interessante Schlüsse ziehen, so aus dem wiederholten Vorkommen des Ausdruckes „Badstubengerechtigkeit“